

Der Werth des Alterthums ist es nicht allein, welcher die baierischen Bergurkunden schätzbar macht. Dem Staatsrecht liegt heut noch daran, daß man wisse, nach was für Rechten die Churfürsten, die Erzbischöfe in Salzburg, und die fürstliche Pröbste in Berchtesgaden ihre Salzwerke treiben lassen. Es liegt daran, daß man wisse, der Herzoge Bergregal sey schon mit dem Herzogthum, jenes aber der Bischöfe und Lebte erst nach und nach aus kaiserlichen Gnadenbriefen, und in der Verhältniß entstanden, in welcher die Herzoge den Gebrauch derselben ihren damaligen Landständen gestattet haben. Es liegt daran, die Schranken zu bestimmen, in welchen sich die Land- und Hofmarchs-Gerichte gegen die Bergämter zu halten haben; die man erst von der Zeit zu übertreten angefangen, als man vergessen wollte, daß die Niedergerichtbarkeit über alle Bergleute und auf allen Bergorten im ganzen Herzogthum, von jeher allein die herzoglichen Bergrichter verwaltet haben. Und wie viel liegt nicht der Staatswirtschaft daran, daß man die Gebürge kenne, wo die Alten mit gutem Glück im Bergbau sich geübet, und wo sie die Gruben nicht so sehr aus Mangel der Ausbeute, als aus Abgang verständiger Bergleute, wegen Kriege und Unglücksfälle, haben ausgelassen? Vielleicht finden sich Leser, die aus den Bergurkunden auch andere, als bergmännische, Vortheile zu ziehen wissen. Vielleicht können in der Geschichtskunde und in der teutschen Rechtsgelehrsamkeit Lücken ausgefüllt, oder dunkle Stellen beleuchtet werden. Vielleicht erhält die teutsche Sprache einen Zuwachs aus der Bergsprache der Baiern, die sich auch in diesem Stücke an ihre eigne Gewohnheiten halten, und weniger als andere von ihren Vorfahren sich entfernet haben.

Die baierische Bergschriften hatten bisher kein gelinderes Schicksal, als jenes, womit unsere Staats-Urkunden überhaupt so lang sind gedrucket worden, und über welches mein Freund, der uns auf die Laufbahn der Zunde und Gewolde wieder zurückgeföhret, in der auf der Gegenseite des Titelblats angeführten Stelle, so sinnreich schon geklaget hat. Den Einsichten und der Vorsorge seiner Excellenz des Herrn Grafens von Saimhausen haben wir die Wiedergeburt der Berg-Urkunden, und anderer, so diesen folgen werden, zuzuschreiben. Ueber das, was ich aus dem churfürstl. Archiv, und der Bergcollegii-Registratur gezogen, ist der Verfechter des churbaierischen Salzrechts, Herr Hofcammerrath von Stubenrauch, dieser Sammlung durch freundschaftliche Mittheilung der Handschriften trefflich zu Hülff gekommen, die er vorher schon dem Staube und der Bergessenheit entrissen hatte. Da ich diese Beförderungen mit öffentlichem Dank verehere; so habe nur noch den Leser zu ersuchen, die Flecken und andere Ausdrücke, so in die Schreibart, und die Fehler, so in den Druck sich eingeschlichen, mit billlicher Nachsicht zu ertragen.

Lebe wohl!

Einleitung